

Vortrag an den Ministerrat

Verordnung der Bundesregierung über die Festlegung von Beginn und Ende der Sommerzeit in den Kalenderjahren 2027 bis 2031

Gemäß § 1 des Zeitzählungsgesetzes, BGBl. Nr. 78/1976 in der Fassung BGBl. Nr. 52/1981, gilt in der Republik Österreich als Normalzeit die Mitteleuropäische Zeit (MEZ). Als Sommerzeit im Sinne dieses Gesetzes gilt die gegenüber der Normalzeit um eine Stunde vorverlegte Stundenzählung.

Die diesbezüglich unionsrechtlich in Geltung stehende Richtlinie 2004/84/EG zur Regelung der Sommerzeit vom 19. Jänner 2001 verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Sommerzeit in jedem Mitgliedstaat am letzten Sonntag im März um 1.00 Weltzeit (UTC) beginnt und am letzten Sonntag im Oktober um 1.00 Weltzeit (UTC) endet.

Der Zeitraum für die Anwendung der Sommerzeit wird jeweils für die Dauer von fünf Jahren durch eine Mitteilung der Europäischen Kommission auf Grundlage von Art. 4 der Richtlinie 2000/84/EG festgelegt. Die Veröffentlichung der Daten des Beginns und des Endes der Sommerzeit für die Jahre 2027 bis 2031 ist im Amtsblatt der Europäischen Union C, C/2026/1660 vom 18.03.2026 erfolgt.

Innerstaatlich sind entsprechend § 2 des Zeitzählungsgesetzes das jeweilige Datum des Beginns und des Endes der Sommerzeit durch Verordnung der Bundesregierung festzulegen.

Die im beiliegenden Verordnungsentwurf für die Jahre 2027 bis 2031 enthaltenen Termine erfolgen somit nach Maßgabe der Richtlinie zur Regelung der Sommerzeit und der seitens der Europäischen Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Mitteilung.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle die beiliegende Verordnung beschließen.

18. September 2026

Mag. Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer
Bundesminister